



Reglement Jokerhalbtage Primarschule Galgenen

§ 1 Anzahl Jokerhalbtage

Pro Schuljahr hat jede Schülerin und jeder Schüler maximal vier (4) Jokerhalbtage zur freien Verfügung. Das Anrecht auf Jokerhalbtage wird wie folgt geregelt:

- Bei Schuljahresbeginn eingeschriebene Schüler haben Anrecht auf **4 Jokerhalbtage**.
- Schülerinnen und Schüler, welche während des 1. Semesters des Schuljahres eingeschult werden, haben Anrecht auf **2 Jokerhalbtage**.
- **Kein Anrecht** auf Jokerhalbtage besteht für Einschulungen während des 2. Semesters.

§ 2 Bezug von Jokerhalbtagen

Die Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Die Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise). Es gelten die Einschränkungen gemäss § 4.

§ 3 Vorgehen

¹ Die Eltern erfassen die Jokertage via Pupil Connect in den Absenzen ihres Kindes. Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

² Die Absenz muss spätestens **zwei (2) Schultage im Voraus** bzw. am **vorausgehenden Freitag** (für den Bezug von Jokerhalbtagen am Montag und Dienstag) eingetragen sein.

Bezug Jokerhalbtage am: Montag	Letzter Abgabetermin: Freitagmorgen	(Vorwoche)
Bezug Jokerhalbtage am: Dienstag	Letzter Abgabetermin: Freitag	(Vorwoche)
Bezug Jokerhalbtage am: Mittwoch	Letzter Abgabetermin: Montag	
Bezug Jokerhalbtage am: Donnerstag	Letzter Abgabetermin: Dienstag	
Bezug Jokerhalbtage am: Freitag	Letzter Abgabetermin: Mittwoch	

§ 4 Einschränkungen

Die Jokerhalbtage können nicht bewilligt werden;

- in der letzten Woche vor den Sommerferien
- während Schulverlegungen, Projektwochen, Projekttagen, Fasnacht, Spielfest oder anderen Schulanlässen. Diese werden von der Schule festgelegt und frühzeitig kommuniziert.
- in der ersten Woche nach den Sommerferien

§ 5 Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

§ 6 Unentschuldigte Absenzen § 47 VSV

§ 47 Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bis Fr. 5 000.— bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind

a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält.

§ 7 Absenzen, bei denen kein Jokerhalbtage eingereicht werden muss

Bei Beerdigungen, Arztbesuchen, Hochzeit von Verwandten (maximal ein Tag für die Feier), Prüfungen, Amtsgängen/Konsulat (wenn eine schriftliche Einladung mit vorgegebenem Termin vorliegt) müssen keine Jokerhalbtage eingereicht werden.

Bitte informieren Sie die Lehrperson frühzeitig über die Absenzen.